

**Volkswirtschaft und Inneres
Wirtschaft und Arbeit**
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

An alle Arbeitgeber
des Kantons Glarus

Glarus, 31. Dezember 2018

Ab 1. Januar 2019: Einführung des Meldeverfahrens für Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative (MEI) bzw. des Art. 121a der Bundesverfassung schreitet weiter voran. Im Rahmen des revidierten Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) bzw. der revidierten Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) wird ab dem 1. Januar 2019 für die gesamte Schweiz ein **Meldeverfahren für Vorläufig Aufgenommene (VA) und anerkannte Flüchtlinge (Flü)** eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2019 sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, die Aufnahme und Beendigung sowie den Stellenwechsel von VA/Flü den zuständigen Behörden mitzuteilen. Im Rahmen dieser Meldung müssen Sie zudem eine Erklärung abgeben, dass Sie den orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- sowie die Arbeitsbedingungen kennen und diese einhalten werden. *Eine Arbeitsbewilligung, wie bis anhin, ist nicht mehr notwendig. Ebenso entfällt der Inländervorrang. Das neue Verfahren ist kostenlos.*

Ein entsprechendes Meldeformular VA/Flü wird ab dem 1. Januar 2019 auf der [Website des Staatssekretariats für Migration SEM](#) und auf der [Website des Kantons Glarus](#) aufgeschaltet. Eingereicht wird das ausgefüllte [Formular](#) elektronisch an: mv-flue@gl.ch.

Das Meldeverfahren für VA/Flü entbindet Sie als Arbeitgeber nicht von der Stellenmeldepflicht nach Art. 21a AuG. Im Gegensatz zum personenbezogenen Meldeverfahren VA/Flü hängt die Stellenmeldepflicht von der zu besetzenden Stelle ab: Seit dem 1. Juli 2018 sind offene Stellen in Berufsarten, deren Arbeitslosigkeit schweizweit bei mindestens 8% liegt, dem RAV zu melden. Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeit.swiss

Die folgende Tabelle verdeutlicht den Unterschied zwischen Meldeverfahren VA/Flü und Stellenmeldepflicht:

	Meldeverfahren VA/Flü (MV)	Stellenmeldepflicht (STMP)
Inkrafttreten	01.01.2019	01.07.2018
Regelt	Zugang von Vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt (Ausweis F, B). Keine Asylsuchenden (Ausweis N).	Stellensuchendenvorrang: Offene Arbeitsstellen, deren Arbeitslosenquote schweizweit über 8% liegt, müssen gemeldet werden
Inhalt der Meldung	Person (VA oder Flü)	Offene Stelle
Wie wird gemeldet?	Mit elektronischem Formular an mv-flue@gl.ch	Via Website des Seco: www.arbeit.swiss
Wer hilft weiter?	Abteilung Migration Inspektorat Arbeitsmarkt	RAV Kanton Glarus

Achtung: Das Meldeverfahren für VA/Flü entbindet Sie als Arbeitgeber nicht von der Stellenmeldepflicht nach Art. 21a AuG!

Weitere Informationen und wichtige Kontaktpersonen finden Sie am Ende dieses Schreibens. Es ist unser Ziel, den Aufwand für Sie als Arbeitgeber möglichst gering zu halten. Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Heinz Martinelli
Leiter Wirtschaft und Arbeit

Michael Schneider
Leiter Abteilung Migration

Wichtige Kontaktpersonen

Abteilung Migration (Auskünfte Meldeverfahren für VA/Flü)
Janine Bosshard, janine.bosshard@gl.ch 055 646 68 92

Inspektorat Arbeitsmarkt (Auskünfte Meldeverfahren für VA/Flü)
Thomas Rhyner, thomas.rhyner@gl.ch 055 646 66 92

RAV Kanton Glarus (Stellenmeldepflicht)
Sekretariat, rav.sekretariat@gl.ch 055 646 66 70

Wo finde ich was? Informationen in Kürze:

Meldeverfahren VA/Flü ab dem 1. Januar 2019
Wo finde ich das Meldeformular , damit ich einen VA/Flü einstellen kann? Website des Kantons Glarus
An wen sende ich das elektronische Formular VA/Flü? mv-flue@gl.ch
Wer beantwortet Fragen? Abteilung Migration 055 646 68 92 Inspektorat Arbeitsmarkt 055 646 66 92

Stellenmeldepflicht ab dem 1. Juli 2018
www.arbeit.swiss Offizielle Informations- und Servicedrehscheibe des Seco rund um das Thema Arbeit